

Zeitschrift: Wohnen
Band: 72 (1997)
Heft: 6

Artikel: VHKA : Eile oder Weile?
Autor: Brack, Karin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

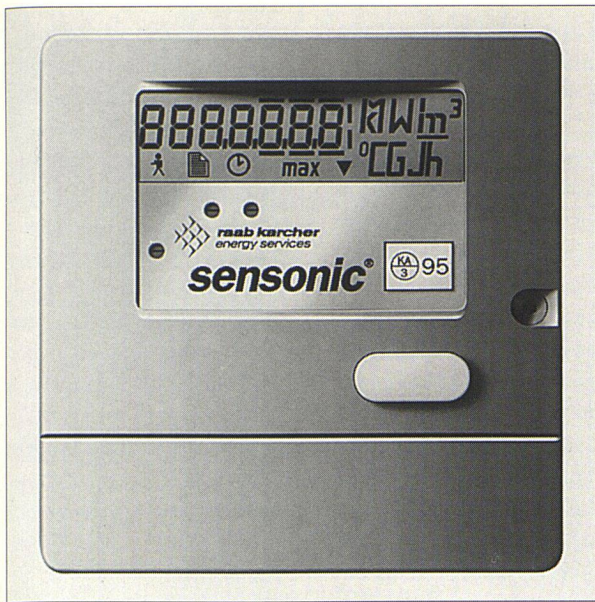
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Frust mit der VHKA

Wer sich umweltgerecht verhalten soll, der muss dies ohne Umwege, Ärger und Zeitverlust tun können. Wissenschaftliche Untersuchungen befassten sich damit, wie Verhaltensänderungen herbeigeführt werden können, von denen die Gesellschaft viel, der Einzelne nur wenig profitiert. Es hat sich herausgestellt, dass es nicht immer Faulheit oder Gleichgültigkeit ist, welche die Menschheit daran hindert, sich umweltgerecht oder gesund zu verhalten. Oft sind es die bedienerfeindlichen Apparat-Steuerungen.

Die heutigen Heizungsregelungsgeräte sind oftmals ungeeignet, die für einen komfortablen und energieeffizienten Heizbetrieb notwendigen Einstellungen zu tätigen. Die Geräte sind kompliziert. So werden weiterhin einfach die Fenster geöffnet, wenn es zu warm ist. Und es wird weiterhin auch dann voll geheizt, wenn die Bewohner/innen in den Skiferien weilen. Die Forscher der ETH Zürich haben Empfehlungen erarbeitet, wie benutzerfreundliche Geräte konzipiert sein sollen. Damit wird es möglich sein, Heizenergie einzusparen, ohne dass man sich ärgern oder viel Zeit investieren muss.

Quelle: Social-Marketing-Studie der ETH-Z erhältlich bei:
K.M. Kommunikation und Marketing
Postfach 409
8402 Winterthur

Weitere Informationen zum VHKA:

- VHKA, Faltblatt A6, Nr. 805.126 d und Checkliste für das Einholen und Beurteilen von Offerten zur VHKA, Nr. 805.154 d, Hg. Bundesamt für Energiewirtschaft.
- Wer spart, gewinnt! Informationsbroschüre des Schweiz. Verbandes für Wärmemessung, Postfach 155, 8034 Zürich.
- Rund ums Heizen und Argumente rund um die VHKA, Faltblätter der Zürcher Energieberatung, Postfach 6928, 8023 Zürich.
- Keine Angst vor der VHKA, Artikel im «wohnen» Nr. 9/95, Seite 39ff.

VHKA – EILE ODER WEILE?

Der 30. April 1998 gilt als magisches Datum: Alle bestehenden zentralbeheizten Gebäude mit mindestens fünf Wärmebezügern müssen bis dahin laut Energienutzungsbeschluss des Bundes mit den nötigen Geräten zur Erfassung und Regulierung des Heizwärmeverbrauchs ausgerüstet sein. Wer der Verordnung des Bundes bislang nicht nachgekommen ist, muss sich also beeilen. Oder doch nicht?

RUEDI GRAF, Energiefachstelle des Kantons Zürich, Amt für technische Anlagen und Lufthygiene:

Beim Bund herrscht wegen der Initiative Steinemann eine ziemliche Verwirrung – man weiss ja, wie lange es dauert, bis so etwas behandelt ist. Der Kanton Zürich hatte 1995 aus Angst, dass die Bundesfrist von Ende April 1998 zu kurz ist, beschlossen, die Sache selber in die Hand zu nehmen und im ohnehin anstehenden kantonalen Energiegesetz eine längere Frist zu gewähren. Der Zürcher Regierungsrat beschloss im Mai 1997, dass das kantonale Energiegesetz im Oktober 1997 in Kraft tritt. Fünf Jahre danach, d.h. im Oktober 2002, müssten dann alle bestehenden zentralbeheizten Gebäude ab fünf Wärmebezügern ausgerüstet sein. Zuständig für den Vollzug sind die Gemeinden. Nach meiner Schätzung haben bis heute erst etwa 20 Prozent der Zürcher Altbauten die vorgeschriebene Ausrüstung eingebaut.

RUDOLF HUMM, Energieberatungsstelle des Kantons Aargau:

Langsam bricht Hektik bei uns aus: Mieterinnen und Mieter rufen bei uns an und verlangen möglichst rasch die VHKA – davon hört man in der Öffentlichkeit weniger als von der Investorenseite. Andere Anrufer sind Liegenschaftsverwalter, die sich wehren möchten gegen das VHKA-Obligatorium. Das vom Bund verordnete Datum vom 30. April 1998 ist praktisch nicht realisierbar, bis jetzt sind in unserem Kanton schätzungsweise erst ein Viertel der bestehenden Bauten für die individuelle Heizkostenabrechnung ausgerüstet. Die Änderung des Energienutzungsbeschlusses hängt noch beim Ständerat, und wir wissen nicht, wann genau sie in Kraft tritt. Und selbst wenn sie gilt und es den Kantonen überlassen ist, Übergangsfristen festzulegen, ist der Aargau

Gesetzesvorschriften zur VHKA

Der Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990, ein Vorläufer zum Energiegesetz, ist die erste gesetzliche Grundlage für eine umfassende Politik zur Förderung der rationalen Energieverwendung und der erneuerbaren Energie auf Bundesebene. Er ist seit dem 1. Mai 1991 in Kraft und umfasst unter anderem Vorschriften über die VHKA. Die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten mit fünf und mehr Wärmebezügern ist laut diesem Energienutzungsbeschluss in allen Kantonen, die diese Regelung nicht schon mit eigenen Energiegesetzen eingeführt haben (wie etwa Basel, St. Gallen, Thurgau), spätestens am 1. Mai 1998 einzuführen.

Im August 1995 verlangte Nationalrat Walter Steinemann, fps, mit einer parlamentarischen Initiative die Abschaffung des VHKA-Obligatoriums für bestehende Bauten. Diese Initiative wurde im Nationalrat behandelt, die Urek (nationalrätliche Kommission für Umwelt,

Raumplanung und Energie) hiess einen Gegenvorschlag dazu gut: An die Kantone solle ein Rechtsetzungsauftrag bezüglich der Anzahl Wärmebezügler sowie der Einführungsfristen ergehen.

Die von der parlamentarischen Initiative betroffene Änderung des Energienutzungsbeschlusses dürfte 1998 in Kraft treten. Voraussichtlich in der kommenden Sommersession wird sich der Ständerat als Zweitrat mit der parlamentarischen Initiative befassen.

Gleichzeitig berät der Nationalrat das neue Energiegesetz. Im Entwurf dazu werden bezüglich der VHKA-Regelung ebenfalls die Kantone mit einem Rechtsetzungsauftrag verpflichtet, Vorschriften insbesondere über die Übergangsfristen für die Nachrüstung der bestehenden Gebäude festzulegen. Aufgrund der Erfahrungen und der Evolution der Massnahmen des Energienutzungsbeschlusses wurden verschiedene Detailregelungen abgebaut und der 30. April 1998 als unrealistisches Datum erkannt.

Das Allerneueste

Bei der Detailberatung zum Energiegesetz hiess der Nationalrat am 4.6.97 das Konzept Engler (cvp, Al) gut, das auf den Einbau von Ablesegeräten in neuen Gebäuden verzichtet, wenn der tatsächliche Energieverbrauch durch entsprechende Massnahmen bereits um 35 % unter der SIA-Norm liegt. Die säumigen Kantone werden von der Verpflichtung befreit, die VHKA in Altbauten noch durchzusetzen. Was der Ständerat dazu beschliesst, ist offen – erst Mitte 1998 ist mit dem neuen Energiegesetz zu rechnen.

verpflichtet, sich an den 30. April 1998 zu halten, denn im kantonalen Energiegesetz steht kein anderer Termin wie etwa im Zürcher Energiegesetz.

ROLF SIBLER, Präsident Sektion Zürich SVW:

Wir haben bis jetzt unsere Mitglieder noch nicht darüber orientiert, dass sich am Datum des VHKA-Obligatoriums in bestehenden Gebäuden etwas ändert. Wenn aber nach dem Beschluss der Regierungsrates neu der Termin vom Oktober 2002 gilt, so rate ich jedenfalls zum Abwarten. Unserer Erfahrung nach sind zahlreiche Geräte unzuverlässig, und in zwei, drei Jahren gibt es mit Sicherheit bessere und preisgünstigere Lösungen. Bis jetzt kostet ein wirklich gutes System viel, so dass selbst jemand, der äusserst sparsam heizt, den Aufschlag in seinem Mietzins (verursacht durch die Installation des Heizkostenverteilers, Ablesekosten, Verarbeitungskosten) nicht mehr einsparen kann. Dazu kommt, dass das Bewertungssystem des Bundes nur für Neubauten tauglich ist und in Altbauten die Isolierung von Wohnung zu Wohnung extrem unterschiedlich ist. Letztlich ist die VHKA politisches Mittel zum Zweck, dass alte Wohnungen besser isoliert werden müssen.

PACO OLIVER, Hauseigentümerversand:

Unseren Mitgliedern haben wir schon immer zum Abwarten geraten. Wenn auf Bundesebene beschlossen wird, dass die Kantone zuständig für die VHKA sind, wird es bei uns sicher starke Stimmen geben, die sich für ein Infragestellen des Obligatoriums einsetzen. Allerdings müsste sehr sachlich abgewogen werden, wieviel Zeit eine weitere Initiative in Anspruch nehmen würde.

DANIEL SCHEURER, Raab Karcher Energieservice AG, Zofingen:

Wir verspüren keinen Boom im Sektor Heizkostenverteiler und haben den Eindruck, dass viele Verantwortliche mit der Ausrüstung ihrer Wohnungen bis im letzten Moment zuwarten. Einerseits sind die Meinungen über den Nutzen der VHKA offenbar sehr geteilt – das Sparpotential ist umstritten –, und andererseits wissen Verwalter und Eigentümer oft nicht, worum es dabei überhaupt geht. In Deutschland gibt es die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung schon lange, und die Erfahrung zeigt dort, dass sie sich lohnt.

Eine Vorgabe des Bundes, welche Geräte zur Wärmemesung eingesetzt werden sollen, existiert nicht. Herkömmliche Heizkostenverteiler haben eine Lebensdauer von mehr als zehn Jahren. Neu auf dem Schweizer Markt sind Funkablesergeräte, die ein Ablesen ohne Wohnungszutritt ermöglichen. Die Tendenz geht mit Sicherheit zu dieser Innovation, denn etliche Mieter/innen fühlen sich belästigt, wenn sie mit der Ablesefirma extra Termine einhalten müssen. Momentan kostet so ein Funksystem bei uns noch 77 Franken, wir rechnen aber mit einem Preiszerfall für nächstes Jahr.

KARIN BRACK

Einführungsdaten für das VHKA-Obligatorium je Kanton

Allgemein gilt als Termin im noch gültigen Energienutzungsbeschluss des Bundes der 30. April 1998. Wenn einzelne Kantone in ihren eigenen Gesetzen kürzere Fristen zur Verwirklichung der VHKA setzten – etwa Glarus – sind sie dazu ermächtigt. Der Kanton Bern beispielsweise hält am Datum vom April 1998 auch im kantonalen Energiegesetz fest. Andere Kantone wiederum haben keine eigene Regelung und halten sich deshalb an den Bundetermin. Eine Ausnahme bildet der Kanton Zürich. Ein weiterer Spezialfall ist im Kanton Schaffhausen auszumachen: Der dortige «Energieordner» empfiehlt Ver-

zicht auf die VHKA bei bestehenden Gebäuden, wenn «der Grenzwert des Heizenergiebedarfs Hg für Umbauten gemäss MVO (Musterverordnung des Bundesamtes für Energiewirtschaft und der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen vom März 1992) um mindestens 20 Prozent unterschritten wird oder die installierte Heizleistung weniger als 40 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche beträgt. Liegt die Energiekennzahl Raumheizung bei bestehenden Gebäuden (und Neubauten) durch den Einsatz von Sonnenenergie, Geothermie oder nicht anders nutzbarer Abwärme mindestens 40 Prozent unter dem Grenzwert des Hg für Neubauten bzw. Umbauten gemäss MVO, so kann auf die VHKA verzichtet werden.»